

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

1. Ausgabe vom 4. Januar 2017

INHALT:

- ▼ Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG);
 1. Widmung einer Verkehrsfläche gemäß Art. 6 BayStrWG
 2. Vergabe von Straßennamen gemäß Art. 52 BayStrWG
- ▼ Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg für das Haushaltsjahr 2017 des AWISTA

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

- ◆ **Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG);**
- 1. Widmung einer Verkehrsfläche gemäß Art. 6 BayStrWG**
- 2. Vergabe von Straßennamen gemäß Art. 52 BayStrWG**

1. Die Stadt Starnberg hat mit Beschluss des Stadtrates vom 24.11.2016 die Grundstücke Fl.Nrn. 42/1, 48/81, 48/73, 48/74, 48/75, 48/76 und 48/78, Gemarkung Starnberg, als beschränkt-öffentlichen Weg gewidmet.

Inhalt der Widmung:

Am Georgenbach Fl.Nrn. 42/1, 48/81, 48/73, 48/74, 48/75, 48/76 und 48/78, Gemarkung Starnberg

Anfangspunkt: Josef-Jägerhuber-Straße nordwestliche Grundstücksecke (Fl.Nr. 42), Gemarkung Starnberg

Endpunkt: Ludwigstraße

Länge in Metern: 228

Straßenbaulasträger: Stadt Starnberg

Widmungsbeschränkungen: Nur für Fußgänger

2. Die Stadt Starnberg hat mit Beschluss des Stadtrates vom 24.11.2016 die Grundstücke Fl.Nrn. 42/1, 48/81, 48/73, 48/74, 48/75, 48/76 und 48/78, Gemarkung Starnberg, als Am Georgenbach benannt.

Die Widmung und die Straßennamenvergabe sowie deren Begründung können im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 316, während der Öffnungszeiten eingesehen werden und treten mit Wirkung zum 04.01.2017 in Kraft.

Starnberg, 22.12.2016

Stadt Starnberg – Eva John, Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

◆ Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg für das Haushaltsjahr 2017

I.

Auf Grund des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art 9 a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) und § 9 Abs. 2 Nr. 3, § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung in der Fassung vom 01.08.2001, zuletzt geändert zum 01.01.2016, erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg folgende Haushaltssatzung.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird

im Erfolgsplan		
in den Erträgen mit	EUR	13.338.588,00
in den Aufwendungen mit	EUR	15.088.588,00
Saldo	EUR	-1.750.000,00

und im Vermögensplan

in den Einnahmen	EUR	4.312.000,00
in den Ausgaben mit	EUR	4.312.000,00

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf EUR 0,00 festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf EUR 1.000.000,00 festgesetzt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

II.

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan liegen während des ganzen Jahres innerhalb der Geschäftsstunden in der Geschäftsstelle, Moosstraße 5 in 82319 Starnberg bereit.

III.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan wurden mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 13.12.2016 gewürdigt.

Starnberg, 19.12.2016

ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND STARNBERG

Landrat – Karl Roth, Verbandsvorsitzender



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.